



## **Satzung** **über den Bebauungsplan**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Gärten II“ in Edelweiler im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Obere Gärten II“, der am 01.12.2010 in Kraft getreten ist, im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 31.01.2023 maßgebend.

#### **§ 2 Gegenstand der Änderung**

Der Gegenstand der 1. Änderung ergibt sich aus nachstehenden Bestandteilen der Satzung und umfasst den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die ursprüngliche Fassung des Grünordnungsplans wird übernommen.

#### **§ 3 Bestandteile der geänderten Satzung**

1. Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 05.02.2024
2. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 05.02.2024

Beigefügt sind:

1. Abgrenzungsplan vom 31.01.2023
2. Begründung vom 05.02.2024
3. Ortsplan (Fassung vom 26.03.2009)
4. Grünordnungsplan (Fassung vom 12.10.2010)

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:  
Pfalzgrafenweiler, den 21.03.2023

Dieter Bischoff  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Die Änderungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nrn. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nrn. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.